

BL_GERICHTE 410 2024 329 vom 4. März 2025

BL Gerichte, 2025-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_2024_329

FR: BL_GERICHTE 410 2024 329 du 4 mars 2025

IT: BL_GERICHTE 410 2024 329 del 4 marzo 2025

Regeste

Ist ein Bauhandwerkerpfandrecht in das Grundbuch einzutragen (Art. 839 Abs. 2 ZGB), muss das Grundstück, welches belastet werden soll, genau bezeichnet werden. Erforderlich ist die Angabe der Gemeinde, der Grundbuchzw. Parzellen-Nr. und, bei mehreren sich überlagernden Eigentumsformen (z.B. Stammgrundstück, Miteigentumsanteile, Stockwerkeinheiten etc.), die zusätzliche Angabe, welches konkrete Grundstück belastet werden soll (E. 2.3 f.). Zur Glaubhaftmachung ist grundsätzlich ein Grundbuchauszug einzureichen (E. 2.5). Grundbucheinträge sind heutzutage, anders als Handelsregistereinträge, keine offenkundigen Tatsachen im Sinne von Art. 151 ZPO (E. 2.6 f.).

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Ergebnis kann die Beurteilung der glaubhaft gemachten Forderung der Beschwerdeführerin gegen die Beschwerdegegnerin offengelassen werden. Da die viermonatige Frist zur Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts (Art. 839 Abs. 2 i.V.m. Art. 961 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 ZGB) verstrichen ist, steht der Beschwerdeführerin eine pfandrechtliche Sicherstellung ihres Forderungsanspruchs nicht mehr zur Verfügung. Ihr bleibt es aber unbenommen, ihren geltend gemachten Forderungsanspruch auf dem ordentlichen Prozessweg durchzusetzen.

E. 4

Aus den vorstehenden Erwägungen erhellt, dass die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen ist. Die Beschwerdeführerin hat daher gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO die Prozesskosten dieses Beschwerdeverfahrens zu tragen. Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Gebühren und Gerichte (GebT, SGS 170.31) auf CHF 600.00 festzusetzen. Als unterliegende Partei ist die Beschwerdeführerin zudem zur Zahlung einer Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin zu verpflichten. Da die Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin entsprechend § 18 Abs. 1 der Tarifordnung für Anwältinnen und Anwälte (TO, SGS 178.112) keine Honorarnote eingereicht haben, ist die Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren gestützt auf § 2 Abs. 1 TO anhand des mutmasslich erforderlichen Zeitaufwandes von Amtes wegen nach Ermessen festzulegen. Angesichts der durchschnittlichen Schwierigkeit der Rechtsfragen und der damit verbundenen Verantwortung sowie der Bedeutung einer Bauhandwerkerpfandrechtseintragung für die Parteien rechtfertigt es sich vorliegend, das Honorar der Rechtsvertreter der Beschwerdegegner auf vier Aufwandstunden für die Instruktion und Ausfertigung der Beschwerdeantwort bei einem Stundenansatz von CHF 250.00 festzusetzen (§ 3 Abs. 1 TO). Eine Spesenentschädigung ist mangels entsprechendem Antrag nicht hinzuzuschlagen.

Zudem ist kein Mehrwertsteuerzuschlag geschuldet, da die mehrwertsteuerpflichtige Beschwerdegegnerin die an ihre Rechtsvertreter zu leistenden Mehrwertsteuern als Vorsteuern von ihrer eigenen Mehrwertsteuerrechnung abziehen kann (Art. 28 ff. MWSTG; KGE BL 410 11 38 vom 9. Mai 2011 E. 4.5; KGE BL 410 16 205 vom 18. Oktober 2016 E. 12). Die Beschwerdeführer ist folglich zu verpflichten, eine Parteientschädigung von CHF 1'000.00 an die Beschwerdegegnerin zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.